



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Arnsberg, 8. Juli 2023

Nr. 27

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Veröffentlichung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes im Einzugsbereich der Wasserversorgungsanlage Hasper Talsperre der Mark-E AG -Wasserschutzgebietsverordnung Hasper Talsperre- S. 309 – Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Brügge S. 328 – Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wetter/Ruhr und der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Wetter-Freiheit S. 329

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2023 S. 330 – Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein S. 331 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 331 + S. 332 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 332 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 332 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 332 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 333

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 333

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANTTMACHUNGEN

409. Veröffentlichung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes im Einzugsbereich der Wasserversorgungsanlage Hasper Talsperre der Mark-E AG

-Wasserschutzgebietsverordnung Hasper Talsperre-
Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 20. 6. 2023
als Obere Wasserbehörde
54.35.20-002/2022-001

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

§ 2 Schutz in den Zonen II - I

§ 3 Duldungspflichten

§ 4 Düngung im Wasserschutzgebiet

§ 5 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

§ 6 Genehmigungen

§ 7 Befreiungen

§ 9 Zuständigkeit

§ 10 Andere Rechtsvorschriften

§ 11 Entschädigungen und Ausgleichszahlung

§ 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer

Anlage 1: Aufstellung der Genehmigungspflichten und Verbote für die Schutzzone II

Anlage 2: Katalog der Begriffsbestimmungen

Anlage 3: Übersichtskarte

Anlage 4: Schutzgebietskarte

Aufgrund

- der §§ 51 und 52 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)
- der §§ 35 Abs. 1 Satz 1 des Landeswassergesetzes (LWG NRW)
- des § 4 i.V.m Nr. 20.1.25 und 22.1.14 des Anhangs II der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, verordnet die Bezirksregierung Arnsberg als obere Wasserbehörde:

§ 1 Räumlicher Geltungsbereich

- (1) Im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung wird zum Schutz der Gewässer im Einzugsgebiet der Hasper Talsperre ein Wasserschutzgebiet festgesetzt. Begünstigte im Sinne von § 51 Abs.1 Satz 2 WHG ist das Versorgungsunternehmen Mark-E AG.
- (2) Das Wasserschutzgebiet gliedert sich in den Fassungsbereich (Zone I) und in die engere Schutzzone (Zone II).
- (3) Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf folgende Gemeinden, Gemarkungen und Flure:

| Kreis | Gemeinde | Gemarkung | Flure | |
|-------------------|-------------|-------------|-------------------------------------|----------------|
| | | | teilweise | ganz |
| | Hagen | Haspe | 59, 60 | |
| Ennepe-Ruhr-Kreis | Breckerfeld | Breckerfeld | 2, 3, 4, 24, 25, 35, 44, 54, 59, 60 | 55, 56, 57, 58 |
| Ennepe-Ruhr-Kreis | Ennepetal | Ennepetal | 53, 54, 55 | |

- (4) Die Übersichtskarte im Maßstab 1: 15.000 (Anlage 3) gibt einen Überblick über die Lage und Größe des Wasserschutzgebietes und seiner Zonen. Die Schutzgebietskarte im Maßstab 1: 5.000 (Anlage 4) stellt die genaue Abgrenzung des Wasserschutzgebietes mit seinen Schutzonen dar. In den Karten ist die Zone I rot und die Zone II grün umrandet angelegt. Aus der dieser Verordnung beigefügten Anlage 1 ergeben sich die Genehmigungspflichten sowie die Verbote für die Schutzonen. Die Anlage 1 und der Katalog der Begriffsbestimmungen (Anlage 2) sowie die Übersichts- und Schutzgebietskarte (Anlage 3 und 4) sind Bestandteil dieser Verordnung.

Ausfertigungen dieser Wasserschutzgebietsverordnung mitsamt ihren Anlagen können vom Tag des Inkrafttretens an von Jeder/Jedem während der Dienststunden bei folgenden Behörden eingesehen werden:

1. Bezirksregierung Arnsberg
Obere Wasserbehörde
Seibertzstraße 1
59821 Arnsberg
2. Ennepe-Ruhr-Kreis
Untere Wasserbehörde
Hauptstraße 92
58332 Schwelm
3. Stadt Hagen
Untere Wasserbehörde
Rathausstraße 11
58095 Hagen
4. Stadt Breckerfeld
Frankfurter Straße 38
58333 Breckerfeld
5. Stadt Ennepetal
Bismarckstraße 21
58256 Ennepetal

Des Weiteren ist die Wasserschutzgebietsverordnung in digitaler Version auf der Webseite der Bezirksregierung unter

<https://www.bra.nrw.de/umwelt-gesundheit-arbeitschutz/umwelt/wasserwirtschaft-und-gewaesserschutz/wasserschutzgebiete>

einschbar.

§ 2 Schutz in den Zonen II - I

- (1) Die Zone I soll den Schutz der Stauräume der Talsperre vor jeglichen Beeinträchtigungen, insbesondere aus ihrer nächsten Umgebung, gewährleisten. In der Zone I sind grundsätzlich alle Handlungen verboten. Dazu gehören auch die Jagd sowie der Fischbesatz der Talsperre.

Zulässig sind, soweit mit dem Gewässerschutz im Sinne dieser Verordnung vereinbar,

1. Handlungen, die dem ordnungsgemäßen Betrieb, der Wartung oder der Unterhaltung der Talsperre, ihrer technischen Einrichtung und der Stauräume dienen,
2. alle Handlungen, die der behördlichen Überwachung der Wasserversorgung oder der Ausübung der Gewässeraufsicht dienen,
3. dass Betreten der Zone I für die Öffentlichkeit auf vorhandenen und von der Begünstigten freigegebenen Wegen mit der Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde,
4. dass Betreten der Zone I außerhalb freigegebener Wege und das motorisierte Befahren, wenn die Personen im Interesse der Begünstigten oder der Talsperrenbetreiberin handeln oder mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörde sowie
5. Handlungen zur Pflege der Landfläche der Schutzzone I, insbesondere des Waldes, wenn sie dem Schutz der Stauräume dienlich sind. Der Einsatz chemischer Mittel für Pflanzenschutz, Schädlings- oder Aufwuchsbekämpfung sowie zur Wachstumsregelung und jegliche Düngung sind verboten.

- (2) Die Zone II soll den Schutz der Stauräume der Talsperre und der ihnen zufließenden Gewässer vor Beeinträchtigungen gewährleisten, die von menschlichen Tätigkeiten und Einrichtungen ausgehen. Die in der Anlage 1 dieser Verordnung aufgeführten Handlungen oder Maßnahmen sind nach Maßgabe dieser Anlage in den Zonen I bis II verboten oder unterliegen einer Genehmigungspflicht.
- (3) Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung rechtmäßig bestehen und die nach Maßgabe des sonstigen öffentlichen Rechtes in Bestand und Betrieb geschützt sind, genießen Bestandsschutz.

§ 3 Duldungspflichten

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen haben die wasserbehördliche Überwachung des Wasserschutzgebietes, insbesondere hinsichtlich der Befolgung der Vorschriften dieser Verordnung und der nach ihr getroffenen Anordnungen sowie das Beobachten der Gewässer und des Bodens zu dulden (§§ 52 Abs. 1 Nr. 2c, 100 und 101 WHG und §§ 93, 98, 124 LWG).

(2) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken im Wasserschutzgebiet können verpflichtet werden, bestimmte auf das Grundstück bezogenen Handlungen vorzunehmen, insbesondere die Grundstücke nur in bestimmter Weise zu nutzen, soweit der Schutzzweck dieses erfordert (§ 52 Abs. 1 Nr. 2a WHG).

(3) Eigentümer und Nutzungsberechtigte von Grundstücken im Wasserschutzgebiet sowie das begünstigte Unternehmen sind darüber hinaus verpflichtet:

1. das Errichten, Betreiben und Unterhalten von Einrichtungen zur Sicherung der Zone I gegen unbefugtes Betreten,
2. das Aufstellen, Unterhalten oder Beseitigen von Hinweis-, Warn-, Gebots-, und Verbotsschildern,
3. das Auffüllen von Mulden und Erdaufschlüssen sowie das Beseitigen von Ablagerungen,
4. das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete der zuständigen Behörden und des begünstigten Unternehmens zum Beobachten, Messen und Untersuchen der Gewässer und zur Entnahme von Bodenproben,
5. die Errichtung und den Betrieb von Grundwassermessstellen und Messstellen an oberirdischen Gewässern
6. das Errichten und Unterhalten von Anlagen zur Sicherung gegen Überschwemmungen,
7. die Kontrolle der Funktion und des Betriebes von Abwasseranlagen

zu dulden. Die zuständige Behörde und das begünstigte Unternehmen informieren den Betroffenen vorab.

(4) Die zuständige Behörde ordnet gegenüber den betroffenen Eigentümern oder Nutzungsberechtigten die gemäß den Absätzen 2 bis 3 zu duldenen Maßnahmen durch schriftlichen Bescheid an. Dazu kann eine Beteiligung der Wasserwerksbetreiberin, bei fachspezifischen Fragen ggf. auch von Trägern öffentlicher Belange (z. B. die Landwirtschaftskammer, der Landesbetrieb Wald und Holz NRW) erforderlich sein. Soweit bergrechtliche Belange berührt sind, ergeht die Entscheidung im Benehmen mit der zuständigen Bergbaubehörde bei der Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg.

§ 4 Düngung im Wasserschutzgebiet

- (1) Ziel der gewässerschonenden Düngung im Sinne dieser Verordnung ist es, die Gewässer im Interesse der bestehenden öffentlichen Wasserversorgung im Geltungsbereich dieser Verordnung vor nachteiligen Auswirkungen durch eine nicht im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft erfolgende Ausbringung von Düngemitteln zu schützen.
- (2) Beim Düngen dürfen Düngemittel nur nach Düngerverordnung (DüV) in der jeweils gültigen Fassung ausgebracht werden.
- (3) In begründeten Einzelfällen haben Betriebe über 3 ha bewirtschafteter Gesamtfläche auf Aufforderung der zuständigen Wasserbehörde nach Maßgabe der Landwirtschaftskammer am Ende der Vegetationsperiode die Nährstoffversorgung des Bodens (z. B. Nmin-Untersuchung) zu ermitteln. Das Gleiche gilt für Betriebe unter 3 ha bewirtschafteter Gesamtfläche

bei einem Missverhältnis zwischen Tierbestand und zu bewirtschaftender Fläche.

(4) Bodenproben nach Abs. 3 sind einschließlich der Probenentnahme von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle durchzuführen. Die Untersuchungsergebnisse sind der zuständigen Wasserbehörde mit einer Erläuterung der Landwirtschaftskammer zuzuleiten.

(5) Die zuständige Wasserbehörde ist berechtigt, weitere Bodenproben von einer fachlich geeigneten neutralen Stelle entnehmen zu lassen.

§ 5 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (PSM)

(1) Die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln darf nur nach Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung (PflSchAnwV) in der jeweils gültigen Fassung erfolgen.

(2) Bei Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind die Beratungsempfehlungen der Landwirtschaftskammer und Forstbehörden zu berücksichtigen.

(3) Über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln in Wasserschutzgebieten sind Aufzeichnungen zu führen, aus denen sich folgende Punkte ergeben müssen:

- Name des Anwenders,
- die Angabe der behandelten Fläche (zum Beispiel Bezeichnung der behandelten Fläche oder Bewirtschaftungseinheit),
- das Anwendungsdatum,
- das verwendete Pflanzenschutzmittel,
- die Aufwandmenge und
- das Anwendungsgebiet (Kulturpflanze, die auf der betreffenden Anwendungsfläche angebaut wird)

(4) PSM-Aufzeichnungen über die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus anderen Aufzeichnungspflichten (z.B. Cross Compliance CC) sind dieser Aufzeichnung gleich zu setzen. Die Aufzeichnungen sind 7 Jahre aufzubewahren und der Landwirtschaftskammer sowie der zuständigen Wasserbehörde auf Verlangen vorzulegen.

§ 6 Genehmigungen

(1) Über die Genehmigungen nach § 2 in Verbindung mit der Anlage 1 dieser Verordnung entscheidet die zuständige Wasserbehörde. Die Genehmigung für genehmigungsbedürftige Tatbestände nach der Anlage 1 ist zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerverunreinigungen zu erwarten sind. In Abstimmung mit der zuständigen Wasserbehörde sind dem Genehmigungsantrag digital oder in einfacher Papierausfertigung die Unterlagen, wie Beschreibungen, Pläne, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige Nachweise beizufügen, soweit sie zur Beurteilung des Antrags erforderlich sind.

Die zuständige Wasserbehörde beteiligt die Begünstigte. Sie kann vor ihrer Entscheidung bei fachspezifischen Fragen ggf. auch andere Träger öffentlicher Belange beteiligen. Sind Betriebe betroffen, die der Bergaufsicht unterliegen, ist die zuständige Bergbehörde bei der Abteilung 6 der Bezirksregierung Arnsberg zu hören.

- (2) Die Genehmigung kann mit Nebenbestimmungen versehen und befristet werden. Sie kann widerrufen oder nachträglich mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, soweit es das Interesse der öffentlichen Wasserversorgung gebietet, um die Stauräume der Talsperre und die übrigen Gewässer im Einzugsgebiet der Talsperre im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Einwirkungen zu schützen, die bei der Erteilung der Genehmigung nicht voraussehbar waren. Eine Genehmigung kann auch als befristete Sammelgenehmigung für bestimmte in der Zukunft liegende Handlungen gleicher Art erteilt werden.

Die Vorschriften des allgemeinen Ordnungsrechts und des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW bleiben unberührt.

- (3) Einer besonderen Genehmigung nach den Vorschriften dieser Verordnung bedarf es nicht für Handlungen, die nach anderen Bestimmungen einer Erlaubnis, Bewilligung, Genehmigung, bergrechtlichen Betriebsplanzulassung oder sonstigen behördlichen Zulassung bedürfen. Entscheidungen anderer als nach Wasserrecht zuständiger Behörden, die sich auf das Wasserschutzgebiet beziehen, ergehen im Einvernehmen mit der nach Wasserrecht zuständigen Behörde. Dies gilt nicht für Entscheidungen, die in einem Planfeststellungsverfahren ergehen (§ 35 Abs. 3 LWG NRW).

§ 7 Befreiungen

- (1) Die zuständige Wasserbehörde kann von Verboten, Beschränkungen sowie Duldungs- und Handlungspflichten nach §§ 2 ff. in Verbindung mit Anlage 1 eine Befreiung erteilen, wenn der Schutzzweck nicht gefährdet wird oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.
- (2) Sie hat eine Befreiung zu erteilen, soweit dies zur Vermeidung unzumutbarer Beschränkungen des Eigentums erforderlich ist und hierdurch der Schutzzweck nicht gefährdet wird.
- (3) Für die Erteilung der Befreiung gilt § 11a Absatz 4 und 5 WHG entsprechend, wenn die Befreiung für ein Vorhaben zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen erforderlich ist. In ihrer Abwägungsentscheidung hat die zuständige Behörde die Bedeutung der erneuerbaren Energien gem. § 2 EEG (vgl. dazu auch BT-Drs. 20/1630 S. 158 ff.) zu berücksichtigen wie auch die Bedeutung des Schutzgutes Wasser gem. Art. 20a GG.
- (4) Im Übrigen gelten die Vorschriften des § 6 entsprechend.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 103 Abs. 1 Nr. 7a, 8 WHG und § 123 Abs. 1 Nr. 26, 27 LWG NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine nach dieser Verordnung verbotene oder genehmigungspflichtige Handlung vornimmt, für die keine Befreiung nach § 7 oder Genehmigung nach § 6 vorliegt
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 103 Abs. 2 WHG und § 123 Abs. 3 LWG mit einer Geldbuße bis zu 50.000 Euro geahndet werden.

§ 9 Zuständigkeit

- (1) Für Entscheidungen aufgrund dieser Wasserschutzgebietsverordnung ist grundsätzlich die Untere Wasserbehörde zuständig. Soweit es sich um Anforderungen an die Errichtung und den Betrieb von Anlagen nach Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) handelt, ist die Bezirksregierung Arnsberg die zuständige Behörde.

§ 10 Andere Rechtsvorschriften

- (1) Die in anderen Rechtsvorschriften vorgesehenen Anzeige-, Genehmigungs-, Duldungs- oder Zulassungspflichten, Beschränkungen oder Verbote bleiben unberührt.

§ 11 Entschädigungen und Ausgleichszahlung

- (1) Soweit eine Schutzbestimmung dieser Verordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht vermieden oder ausgeglichen werden kann, hat das begünstigte Unternehmen eine Entschädigung zu leisten (§ 52 Abs. 4 WHG).
- (2) Eine Ausgleichszahlung ist zu leisten, wenn eine in der Anlage 1 aufgeführte Schutzbestimmung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche oder erwerbsgärtnerische Nutzung eines Grundstücks erschweren oder mit zusätzlichen Kosten belasten, soweit nicht eine Entschädigungspflicht besteht (§ 52 Abs. 5 WHG, § 103 LWG).
- (3) Die Höhe der Entschädigung/des Ausgleichs wird auf Antrag von der Bezirksregierung Arnsberg festgesetzt, wenn zwischen dem begünstigten Unternehmen und den Beteiligten keine gütliche Einigung erzielt werden kann. Für das Verfahren gelten die §§ 96 bis 99 WHG, §§ 102 und 103 LWG.

§ 12 Inkrafttreten, Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt eine Woche nach dem Tage ihrer Verkündung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg in Kraft.
- (2) Diese Verordnung ist gemäß § 35 Abs. 1 LWG NRW unbefristet.

gez. Heinrich Böckelühr
(Regierungspräsident)

Anlage 1: Aufstellung der Genehmigungspflichten und Verbote für die Schutzzone II

zur ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung des Wasserschutzgebietes Hasper Talsperre

- Wasserschutzgebietsverordnung Hasper Talsperre vom 20.06.2023-

Zeichenerklärung:

V = Handlung oder Maßnahme ist verboten, Befreiung kann unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden

G = Handlung oder Maßnahme unterliegt der Genehmigungspflicht durch die zuständige Wasserbehörde

Z = zulässig

Schutzzone I: Es sind alle hier aufgeführten Handlungen und Maßnahmen verboten, mit Ausnahmen derjenigen, die für die Trinkwassergewinnung erforderlich sind (siehe § 2 der Wasserschutzgebietsverordnung)

| Nr. | Handlung | Ausnahmen | Schutzzone II |
|-----------|--|--|---------------|
| 1. | Abwasseranlagen | | |
| 1.1. | Abwasserbehandlungsanlagen | | |
| | Errichten, Wiederherstellen, wesentliches Ändern | | V |
| | | Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern | G |
| 1.2. | Kanalisation, einschließlich Sonderbauwerken | | |
| | Errichten, Wiederherstellen, wesentliches Ändern | | V |
| | | Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern | G |

| | | | |
|-----------|--|-----------|---|
| 2. | Abwassereinleitungen | | |
| 2.1. | Schmutzwasser Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln) | | V |
| 2.2. | Kühlwasser Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln) | | V |
| 2.3. | Niederschlagswasser | | |
| 2.3.1. | <u>unverschmutzt</u> : Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln) | | G |
| 2.3.2. | <u>gering verschmutzt</u> (unbehandelt): Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln) | | V |
| | | behandelt | G |
| 2.3.3. | <u>stark verschmutzt</u> (unbehandelt): Einleiten in oberirdische Gewässer bzw. in den Untergrund (z.B. durch Versickern, Verrieseln) | | V |
| | | behandelt | G |

| | | | |
|-----------|--|--|---|
| 3. | Abfallentsorgungsanlagen | | |
| 3.1. | Anlagen zur Ablagerung von Abfallstoffen jeder Art Errichten, wesentliches Ändern | | V |
| 3.2. | Abfallumschlag- und Abfallzwischenlager Errichten, wesentliches Ändern | | V |
| 3.3. | Abfallbehandlungsanlagen Errichten, wesentliches Ändern | | V |
| 4. | Anlagen zum Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des StrlSchG | | |
| | Errichten, wesentliches Ändern | | V |
| | | Anlagen im medizinischen Bereich | G |
| | | Anlagen im Bereich der Prüf-, Mess- und Regeltechnik | G |
| 5. | Energie- und bauliche Anlagen | | |
| 5.1. | Windenergieanlagen Errichten, wesentliches Ändern | | V |
| 5.2. | Bauliche Anlagen | | |
| | Errichten, Wiederherstellen, wesentliches Ändern | | V |
| | | privilegierte Bauvorhaben gem. § 35 Abs. 1 BauGB für im Schutzgebiet bestehende Betriebe | G |
| | | Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern | G |
| 5.3. | Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme Errichten, wesentliches Ändern | | V |
| 6. | Bebauung | | |
| 6.1. | Ausweisen neuer Gewerbe- und Industriegebiete | | V |
| 6.2. | Ausweisen neuer Wohnbaugebiete | | V |
| 7. | Befahren von Gewässern | | |
| | mit Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor | | V |
| | | zur ordnungsgemäßen Gewässerunterhaltung | Z |

| | | | |
|------------|---|---|---|
| 8. | Bergbau | | |
| 8.1. | Durchführung von Tätigkeiten zum Aufsuchen und Gewinnen von Bodenschätzen, einschl. Fracking sowie Verpressung von CO ₂ | | V |
| 9. | Bodeneingriffe | | |
| 9.1. | Abgrabungen i.S.d. AbgrG NRW | | |
| 9.1.1. | oberhalb des Grundwassers | | V |
| 9.1.2. | im Grundwasser | | V |
| 9.2. | Grabungen und künstliche Erdaufschlüsse (z.B. wissenschaftliche Grabungen, Ausschachtungen, Verlegung von Versorgungsleitungen, Bohrungen, Schürfungen) | | G |
| 9.3. | Verfüllen bestehender Erdaufschlüsse | | G |
| 9.4. | Recycling- und Bodenmaterial | | |
| 9.4.1. | Einsatz mineralischer Stoffe mit auslaugbaren oder auswaschbaren Anteilen, insbes. aus industriellen Prozessen oder aus Bautätigkeiten im Erd- und Straßenbau | | V |
| 9.4.2. | Verwertung von güteüberwachten RCL-Material im Erd- und Straßenbau | | V |
| 9.4.3. | Verwertung von güteüberwachten mineralischen Stoffen im Erd- und Straßenbau | | V |
| 9.4.4. | Verwertung von Bodenmaterial zur Herstellung einer natürlichen oder einer technischen Funktion | | V |
| 9.5. | Sprengungen jeder Art | | V |
| 10. | Fischerei | | |
| 10.1. | Fischteiche Errichten, wesentliches Ändern | | V |
| | | Folienteiche ohne Grundwasseranschluss (Zierteiche) | Z |
| 10.2. | Gewerbliche Fischhaltung | | V |

| | | | |
|------------|--|--|---|
| 11. | Forstwirtschaft | | |
| 11.1. | Kahlschlag auf einer Fläche über 0,3 ha | | G |
| 11.2. | Umwandlung von Wald in andere Nutzungsarten | | V |
| | | Forstwirtschaftliche Kompensationsdüngung zur Eindämmung von Waldschäden | G |
| 11.3. | Errichten von Holzlagerplätzen mit Beregnung | | V |
| 12. | Grundwasserbenutzungen | | |
| 12.1. | Absenken, Aufstauen und Umleiten von Grundwasser | | V |
| 12.2. | Entnahmen zur Trink- und Betriebswassernutzung | | G |
| 13. | Landwirtschaft und Gartenbau, Haus- und Kleingarten | | |
| 13.1. | Dauergrünland Umwandlung in eine andere landwirtschaftliche oder gartenbauliche Nutzung | | V |
| 13.2. | Gartenbaubetriebe | | |
| 13.2.1. | Neuanlegen, wesentliches Ändern | | V |
| 13.2.2. | Umwidmung landwirtschaftlicher Betriebe | | V |
| | | soweit keine Erhöhung des Gefährdungspotenzials zu besorgen ist | G |
| 13.3. | Kleingartenanlagen Neuanlegen, wesentliches Ändern | | V |
| 13.4. | Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle und Silagesickersäften i. S. d. AwSV | | |
| 13.4.1. | Errichten, wesentliches Ändern | | V |
| | | Sanierungsmaßnahmen im Sinne des Gewässerschutzes | G |
| | | Maßnahmen, die dauerhaft den Lagerzeitraum verlängern | G |

| | | | |
|---------|---|--|---|
| 13.4.2. | Aufstellen und Betreiben mobiler Anlagen für Jauche, Gülle, Gärreste, Silagesäfte und Dungstoffe | | V |
| 13.4.3. | Einleiten unbehandelter häuslicher Abwässer in JGS-Anlagen | | V |
| 13.5. | Herstellen von Silagen/ Silagemieten außerhalb fester Anlagen | | V |
| 13.5.1. | Silagelagerung | | V |
| | | Ballensilage in Schutzfolie oder vergleichbare Silierverfahren, von denen keine Umweltgefährdung ausgeht | Z |
| 13.5.2. | Silagesilos Errichten, wesentlich Ändern von Hoch- und Fahrsilos | | G |
| 13.6. | Organische Nährstoffträger | | |
| 13.6.1. | Auftrag auf landwirtschaftlich, gartenbaulich- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau | | V |
| | | Ausbringung auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen nach § 4 | Z |
| 13.6.2. | Ausbringen auf öffentlichen Flächen und Sportanlagen | | V |
| 13.6.3. | Ausbringen auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten) | | V |
| 13.7. | Bioabfälle, Klärschlamm, Fäkalien oder Abwasser | | |
| 13.7.1. | Auftrag auf landwirtschaftlich, gartenbaulich- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau | | V |
| 13.7.2. | Ausbringen auf sonstigen Flächen (z.B. Haus- und Kleingärten) | | V |

| | | | |
|------------|---|--|---|
| 13.8. | Gärreste aus Co-Fermenter-Anlagen ausbringen auf landwirtschaftlich, gartenbaulich oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Auftrag zur Rekultivierung im Landschaftsbau | | V |
| 13.9. | Aufbringen sonstiger Nährstoffträger, z.B. mineralische Düngemittel | | V |
| | | Ausbringung auf landwirtschaftlich oder gartenbaulich genutzten Flächen nach § 4 | Z |
| 13.10. | Intensivtierhaltung Errichten, wesentliches Ändern | | V |
| 13.11. | Intensivbeweidung und Zutritt von Weidevieh zu Gewässern | | V |
| 13.12. | Freilandtierhaltung, Koppel-, Pferch- und Mobilstallhaltung | | V |
| | | auf Grünflächen außerhalb des unmittelbaren Gewässerbereichs, wenn keine großflächige Verletzung der Grasnarbe erfolgt | G |
| 14. | Pflanzenschutzmittel (PSM) | | |
| 14.1. | Ausbringen aus der Luft | | V |
| 14.2. | Anwendung auf nicht landwirt- oder forstwirtschaftlich bzw. erwerbsgärtnerisch genutzten Freilandflächen, insbesondere öffentlichen Verkehrsflächen | | V |
| 14.3. | Anwendung auf Freilandflächen, soweit diese landwirt- oder forstwirtschaftlich bzw. erwerbsgärtnerisch genutzt werden | | V |
| | | Ausbringung nach § 5 | Z |

| | | | |
|------------|---|--|---|
| 14.4. | Reinigen von Geräten zur Anwendung von PSM auf Flächen, von denen abfließendes Wasser unmittelbar in ein Oberflächengewässer gelangen oder in das Grundwasser versickern kann | | V |
| 14.5. | Anwendung auf kleingärtnerisch genutzten Flächen | | V |
| 15. | Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | | |
| 15.1. | Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen Errichten, wesentliches Ändern | | V |
| 15.2. | Rohrleitungsanlagen zum Transport wassergefährdender Stoffe außerhalb eines Werksgeländes | | V |
| | Errichten, wesentliches Ändern | | |
| | | Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern | G |
| 15.3. | Transport wassergefährdender Stoffe | | V |
| | | Liefer- und Abholverkehr für Anlieger des Wasserschutzgebietes | Z |
| | | Durchtransport im Rahmen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung | Z |
| | | Durchtransport auf klassifizierten Bundes- und Landesstraßen | Z |
| 15.4. | Transformatoren mit flüssigen, wassergefährdenden Kühl- und Isoliermitteln die nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen | | V |

| | | | |
|------------|---|--|---|
| 16. | Verkehrsanlagen | | |
| 16.1. | Öffentliche Straßen und Wege Errichten, wesentliches Ändern | | G |
| 16.2. | Land- und forstwirtschaftliche Wege, Rad- und Fußgängerwege Errichten, wesentliches Ändern | | G |
| 16.3. | Rastanlagen, Park- und Stellplätze | | |
| 16.3.1. | Für mehr als 10 Kfz Errichten, wesentliches Ändern | | V |
| 16.3.2. | Bis zu 10 Kfz Errichten, wesentliches Ändern | | G |
| 16.3.3. | Gleisanlagen, Personen-, Rangier- und Güterbahnhöfe Errichten, wesentliches Ändern | | V |
| 16.4. | Start- und Landebahnen sowie Hubschrauberlandeplätze Errichten, wesentliches Ändern | | V |
| 17. | Sonstige Nutzungen | | |
| 17.1. | Motorsportanlagen und Motorrennsportveranstaltungen | | V |
| 17.2. | Camping-/ Zeltplätze | | |
| 17.2.1. | Errichten, wesentliches Ändern | | V |
| 17.2.2. | Zelten und Lagern | | V |
| 17.3. | Baden in Gewässern | | V |
| 17.4. | Märkte, Volksfeste oder ähnliche Veranstaltungen außerhalb dafür zugelassener baulicher Anlagen | | V |
| 17.5. | Schießstätten außerhalb von Gebäuden Errichten, wesentliches Ändern | | V |
| | | Maßnahmen, die den Gewässerschutz verbessern | G |
| 17.6. | Streitkräfte, Militär | | |
| | Übungen außerhalb von Standort- und militärischen Truppenübungsplätzen sowie Übungen des Zivilschutzes | | V |
| | | Durchfahren auf klassifizierten Straßen | Z |
| 17.7. | Jagd | | |
| | Verwendung von bleihaltiger Jagdmunition | | V |
| 17.8. | Friedhöfe | | |
| | Neuanlegen, wesentliches Ändern | | V |

| | | | |
|--------|---|--|---|
| 17.9. | Baustelleneinrichtung | | |
| | soweit Aufenthaltsunterkünfte, sanitäre Einrichtungen und Baustofflager geschaffen oder Maschinen gewartet werden | | V |
| 17.10. | Weihnachtsbaumkulturen | | |
| | Neuanlegen, wesentliches Ändern | | V |

Anlage 2: Katalog der Begriffsbestimmungen

| Begriff | Definition/Erläuterung |
|----------------------------|---|
| Abfall | im Sinne dieser Verordnung sind alle Stoffe oder Gegenstände, derer sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss (§ 3 Abs. 1 KrWG). |
| Abfallbehandlungsanlagen | sind Einrichtungen, in denen Abfälle mit biologischen, chemischen, mechanischen, physikalischen oder thermischen Verfahren oder Kombinationen dieser Verfahren behandelt werden. |
| Abfallentsorgungsanlagen | sind mobile oder ortsfeste Anlagen oder Einrichtungen, in denen Abfälle z.B. zwischengelagert, umgeladen, sortiert, ermengt, vermischt, behandelt oder kompostiert oder dauerhaft abgelagert werden. |
| Abfallumschlaganlagen | sind Anlagen zum Umfüllen oder Umsortieren von Abfällen. |
| Abwasser | ist das durch häuslichen, gewerblichen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch in seinen Eigenschaften veränderte und das bei Trockenwetter damit zusammen abfließende Wasser (Schmutzwasser) sowie das von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten oder befestigten Flächen abfließende und gesammelte Wasser (Niederschlagswasser) (§ 52 Abs. 1 WHG). |
| Abwasseranlagen | sind Anlagen zum Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser. |
| Abwasserbehandlungsanlagen | sind Einrichtungen, die dazu dienen, die Schadwirkung des Abwassers zu vermindern oder zu beseitigen oder den anfallenden Klärschlamm für eine ordnungsgemäße Beseitigung aufzubereiten. Kleinkläranlagen mit mehreren Kammern zur Behandlung häuslichen Abwassers mit einem Schmutzwasserzufluss von weniger als 8 cbm je Tag gehören ebenfalls zu den Abwasserbehandlungsanlagen. Abwassersammelgruben ohne Abfluss sind keine Abwasserbehandlungsanlagen im Sinne dieser Verordnung. |

| | |
|---|--|
| Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen | sind selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten, in denen assergefährdende Stoffe gelagert, abgefüllt, umgeschlagen, hergestellt, behandelt oder im Bereich der gewerblichen Wirtschaft oder im Bereich öffentlicher Einrichtungen verwendet werden, sowie Rohrleitungsanlagen nach § 62 Abs. 1 Satz 2 WHG, als ortsfest oder ortsfest benutzt gelten Einheiten, wenn sie länger als ein halbes Jahr an einem Ort zu einem bestimmten betrieblichen Zweck betrieben werden; Anlagen können aus mehreren Anlagenteilen bestehen (§ 2 Abs. 9 AwSV). |
| Bauliche Anlagen | sind mit dem Erdboden verbundene, aus Bauprodukten hergestellte Anlagen. Eine Verbindung mit dem Erdboden besteht auch dann, wenn die Anlage durch eigene Schwere auf dem Erdboden ruht oder auf ortsfesten Bahnen begrenzt beweglich ist oder wenn die Anlage nach ihrem Verwendungszweck dazu bestimmt ist, überwiegend ortsfest benutzt zu werden. |
| Bioabfälle | sind Abfälle tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder aus Pilzmaterialien zur Verwertung, die durch Mikroorganismen, bodenbürtige Lebewesen oder Enzyme abgebaut werden können, einschließlich Abfälle zur Verwertung mit hohem organischen Anteil tierischer oder pflanzlicher Herkunft oder an Pilzmaterialien; zu den Bioabfällen gehören insbesondere die in Anhang 1 Nummer 1 in Spalte 1 genannten, in Spalte 2 weiter konkretisierten und durch die ergänzenden Bestimmungen in Spalte 3 der BioAbfV näher gekennzeichneten Abfälle; Bodenmaterial ohne wesentliche Anteile an Bioabfällen gehört nicht zu den Bioabfällen; Pflanzenreste, die auf forst- oder landwirtschaftlich genutzten Flächen anfallen und auf diesen Flächen verbleiben, sind keine Bioabfälle (§ 2 Abs. 1 BioAbfV). |
| Bodenmaterial zur Verwertung | ist Material aus Böden und deren Ausgangssubstraten einschließlich Mutterboden, das im Zusammenhang mit Baumaßnahmen oder anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben, abgeschoben oder behandelt wird. Es gilt auch als Bodenmaterial, wenn mineralische Fremdbestandteile (z. B. Bauschutt, Schlacke, Ziegelbruch) bis zu 10 Vol.-% enthalten sind. Zur Verwertung ist das Material geeignet, wenn es aufgrund seiner Stoffeigenschaften den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entspricht. |

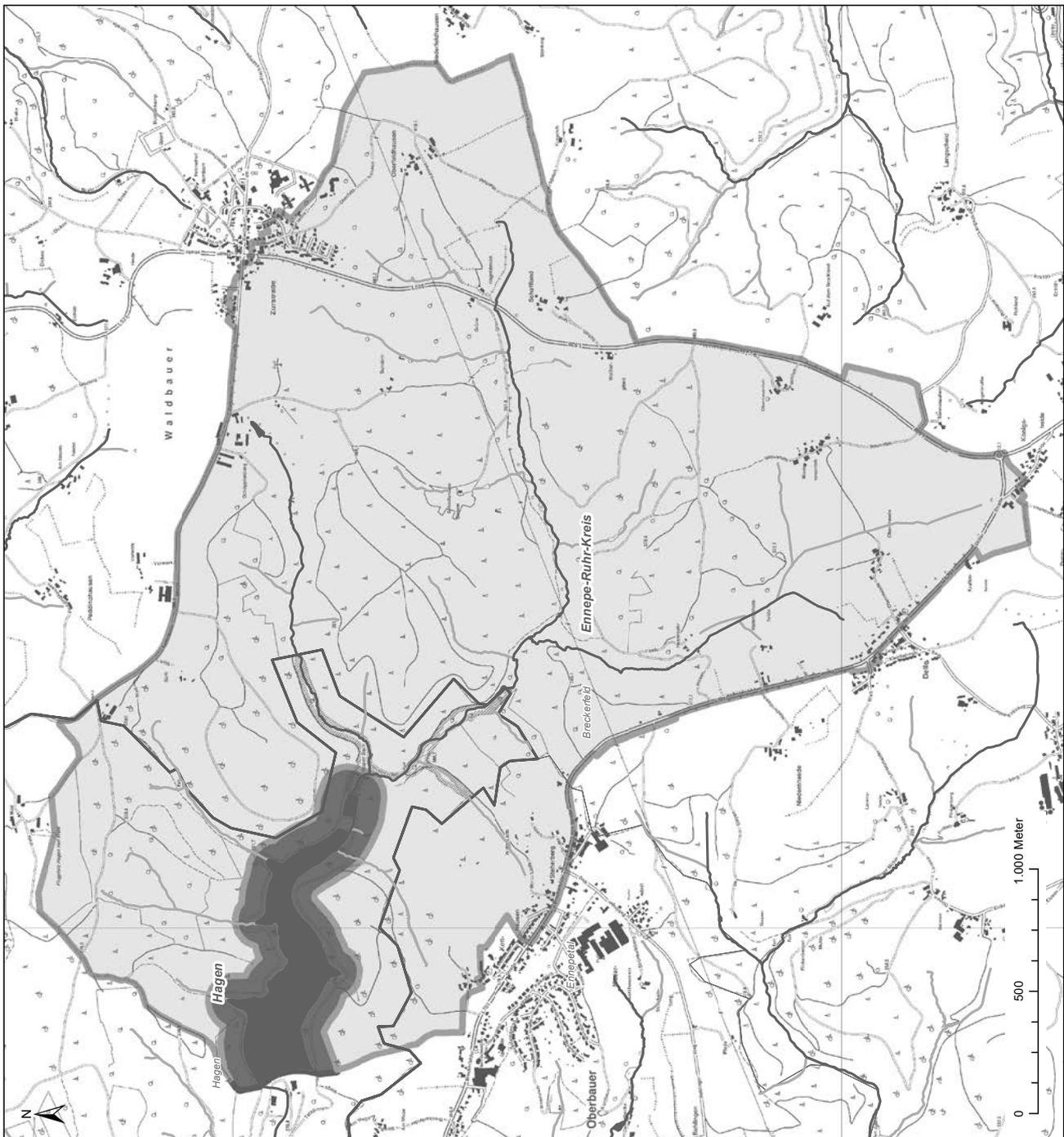
| | |
|---------------------|--|
| Dauergrünland | sind Flächen, die durch Einsaat oder auf natürliche Weise (Selbstaussaat) zum Anbau von Gras oder anderen Grünfütterpflanzen genutzt werden und mindestens fünf Jahre lang nicht Bestandteil der Fruchtfolge des Betriebes sind (5-Jahres-Regelung). Hierzu zählt zum Beispiel auch der ununterbrochene Anbau von Klee gras. Stilllegungsflächen oder vergleichbare Flächen und im Rahmen von Agrarumweltmaßnahmen (AUM), des Vertragsnaturschutzes oder Vertragsgewässerschutzes eingebrachte Ackerflächen fallen nicht unter diese Regelung. |
| Düngemittel | sind Stoffe, ausgenommen Kohlendioxid und Wasser, die dazu bestimmt sind, Nutzpflanzen Nährstoffe zuzuführen, um ihr Wachstum zu fördern, ihren Ertrag zu erhöhen oder ihre Qualität zu verbessern, oder die Bodenfruchtbarkeit zu erhalten oder zu verbessern. |
| Erdaufschlüsse | sind Eingriffe in die Erdoberfläche, die beispielsweise als <ul style="list-style-type: none"> ▪ Baugruben bei der Errichtung baulicher Anlagen, ▪ Gräben bei der Verlegung von Kanälen, Leitungen oder auch als ▪ Geländeeinschnitte beim Bau von Straßen o.ä. notwendig werden und nicht der Gewinnung von Bodenschätzen dienen. |
| Errichten | ist das erstmalige Erstellen oder Anlegen von Anlagen, Gebäuden oder sonstigen Einrichtungen (z. B. Fischteichen, Badestränden) nach Inkrafttreten dieser Verordnung. |
| Fracking | ist das Aufspalten von Gestein zur Gewinnung von Erdgas aus unkonventionellen Lagerstätten unter Einsatz von Chemikalien und hohem Wasserdruck. |
| Freilandflächen | sind nicht durch Gebäude oder Überdachungen ständig abgedeckte Flächen, unabhängig von ihrer Beschaffenheit oder Nutzung. Dazu gehören auch Verkehrsflächen jeglicher Art wie Gleisanlagen, Straßen-, Wege-, Hof- und Betriebsflächen sowie sonstige durch Tiefbaumaßnahmen veränderte Landflächen. |
| Freilandtierhaltung | ist die im Rahmen der ordnungsgemäßen Landwirtschaft auf nicht überdachten Flächen durchgeführte Tierhaltung. |

| | |
|---|---|
| Gärreste | sind der flüssige oder feste Rückstand, der bei der Vergärung von Biomasse in einer Biogasanlage zurückbleibt und aufgrund des hohen Nährstoffgehaltes in der Regel als landwirtschaftlicher Dünger eingesetzt wird. |
| Anlagen zur Gewinnung von Erdwärme | sind Anlagen, die die natürliche Untergrundtemperatur verändern. Generell lassen sich geschlossene und offene Systeme unterscheiden. Bei geschlossenen Systemen (z. B. Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren) wird das Wärmeträgermedium im Kreislauf geführt. Bei offenen Systemen (Wasser/Wasser-Systemen) wird das Grundwasser selbst durch eine Entnahme und Wiedereinleitung mittels Brunnen genutzt. |
| Eine großflächige Verletzung der Grasnarbe | ist dann gegeben, wenn sie mehr als nur linienförmig oder punktuell ist, d.h. der Grasbewuchs flächig verschwunden ist. |
| Intensivbeweidung | ist die großflächige Zerstörung der Grasnarbe durch überproportionale Beweidungsintensität (Überbeweidung). |
| Intensivtierhaltung | sind Tierhaltungen, bei denen das Futter nicht zum überwiegenden Teil durch unmittelbare Bodenertragsnutzung gewonnen werden kann. |
| Kahlschlag | ist die Entnahme aller Bestandsglieder eines Waldes oder einer forstwirtschaftlich genutzten Fläche, die in einem oder in wenigen kurz aufeinanderfolgenden Eingriffen erfolgt. |
| Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) | sind Anlagen zum Lagern oder Abfüllen ausschließlich von <ol style="list-style-type: none"> 1. Wirtschaftsdünger, insbesondere Gülle oder Festmist, im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 2 bis 4 des Düngegesetzes, 2. Jauche im Sinne des § 2 Satz 1 Nummer 5 des Düngegesetzes, 3. tierischen Ausscheidungen nicht landwirtschaftlicher Herkunft, auch in Mischung mit Einstreu oder in verarbeiteter Form, 4. Flüssigkeiten, die während der Herstellung oder Lagerung von Gärfutter durch Zellaufschluss oder Pressdruck anfallen und die überwiegend aus einem Gemisch aus Wasser, Zellsaft, organischen Säuren und Mikroorganismen sowie etwaigem Niederschlagswasser bestehen (Silagesickersaft), oder 5. Silage oder Siliergut, soweit hierbei Silagesickersaft anfallen kann (§ 2 Abs. 13 AwSV) |

| | |
|----------------------------------|---|
| Klärschlamm | ist der bei der Behandlung von Abwasser in Abwasserbehandlungsanlagen einschließlich zugehöriger Anlagen zur weitergehenden Abwasserreinigung anfallender Schlamm, auch entwässert oder getrocknet oder in sonstiger Form behandelt. |
| Nährstoffträger | sind alle Stoffe, die freie Nährstoffe enthalten oder solche nach einer Mobilisierung freisetzen, wie z. B. Gülle, Jauche, Festmist, Kompost, Silagesickersaft, mineralische Düngemittel. Keine Nährstoffträger sind Klärschlämme im Sinne der Klärschlammverordnung (AbfKlärV) sowie Bioabfälle im Sinne der Bioabfallverordnung (BioAbfV). |
| Recyclingmaterial (RCL-Material) | zur Verwertung im Sinne dieser Verordnung sind überwachte mineralische Stoffe aus Bautätigkeiten, die in Anlagen sortiert und behandelt wurden und die aufgrund ihrer Herkunft, Stoffeigenschaften und Verwendung den gesetzlichen und ministeriellen Anforderungen für eine Verwertung entsprechen. |
| Rohrleitungen | im Sinne dieser Verordnung sind Rohrleitungen zum Transport wassergefährdender Stoffe, die außerhalb eines Werksgeländes liegen und nicht den Bestimmungen des § 62 WHG, einschl. dazu erlassener Rechtsverordnungen unterliegen. |
| Pferche | sind eingezäunte Flächen, die zur mehrtägigen Unterbringung von Vieh z.B. Schafen dienen. |
| Stilllegung | ist die dauerhafte Außerbetriebnahme einer Anlage. |
| Unmittelbarer Gewässerbereich | ist der Bereich bis 20 m zu den Quellen und Ufern oberirdischer Gewässer. |
| Wassergefährdende Stoffe | sind feste, flüssige und gasförmige Stoffe und Gemische, die geeignet sind, dauernd oder in einem nicht nur unerheblichen Ausmaß nachteilige Veränderungen der Wasserbeschaffenheit herbeizuführen (§ 2 Abs. 2 AwSV). |
| Wesentliches Ändern | liegt im Sinne dieser Verordnung dann vor, wenn sich aus der Umgestaltung oder Erweiterung einer Anlage oder eines Gebäudes sowie der Veränderungen von Nutzungen und Betriebsabläufen die baulichen oder sicherheitstechnischen Merkmale verändern. |
| Wirtschaftsdünger | sind feste oder flüssige organischer Substanzen tierischer oder pflanzlicher Herkunft, die in der Land- oder Forstwirtschaft anfallen, wie Jauche, Gülle, Silagesickersaft, Festmist, Stroh und Pflanzenrückstände. Hierzu zählen auch Gärreste (Gärrückstände) aus Biogasanlagen, die ohne den Einsatz von Bioabfällen oder Abfällen betrieben werden. |

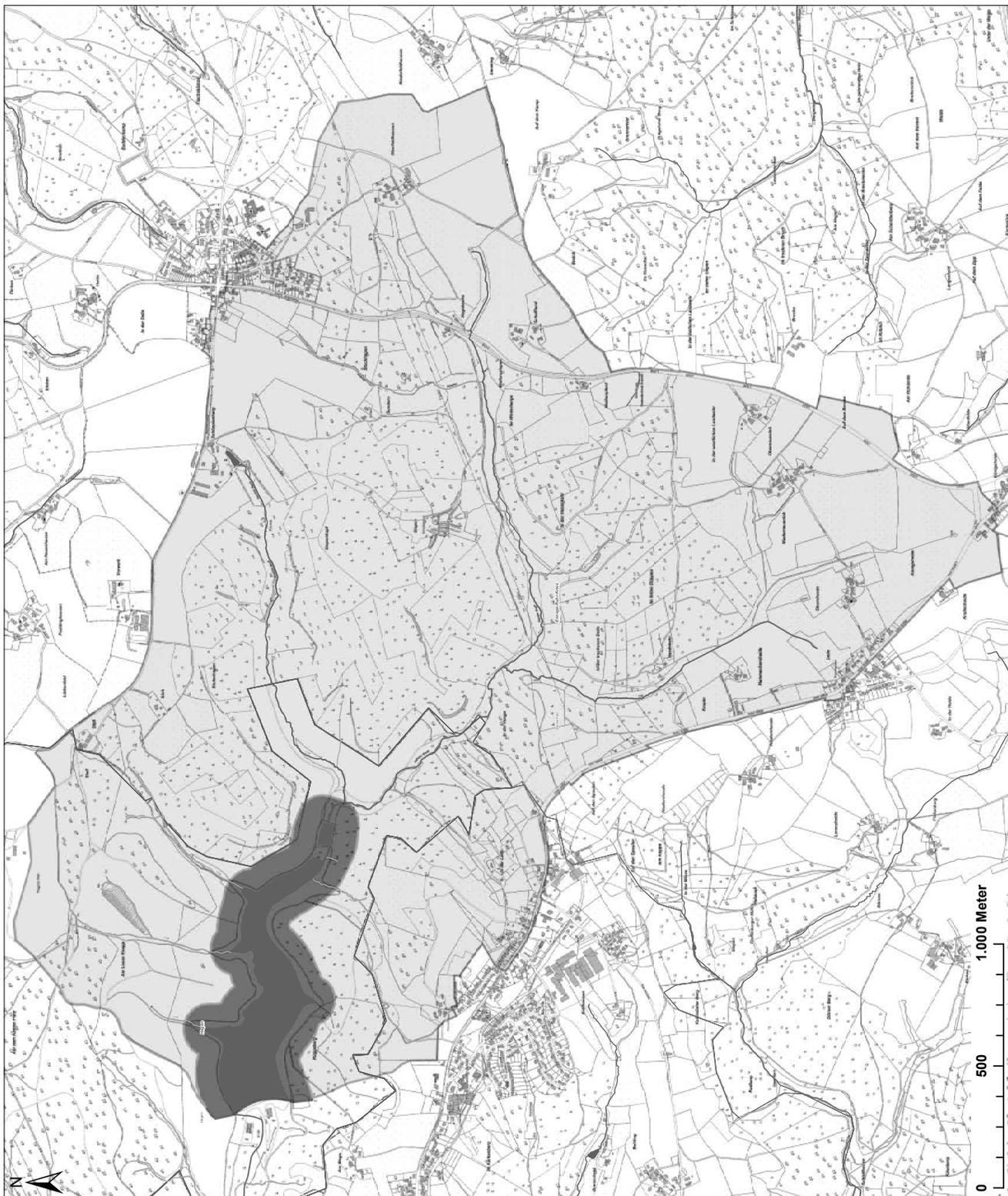
Anlage 3: Übersichtskarte

| | | |
|--|---|---|
| <p>Legende</p> <p>Hasper Talsperre</p> <p>Schutzgebiet</p> <p>Zone 1</p> <p>Zone 2</p> <p>Gewässer</p> <p>Fließgewässer</p> <p>Restgewässerachsen</p> <p>Gewässerflächen</p> <p>Verwaltungsgrenzen</p> <p>Kreise</p> <p>Gemeinden</p> | <p>Gevelsberg</p> <p>Ennepetal</p> <p>Ennepe-Ruhr-Kreis</p> <p>Märkischer Kreis</p> <p>Schalksmühle</p> | <p>Wasserschutzgebiet</p> <p>Hasper Talsperre</p> <p>Diese Übersichtskarte (Anlage 3) ist Bestandteil der Wasserschutzgebietsverordnung vom 20.06.2023</p> <p>AZ.: 54.35.20-002/2022-001</p> <p>Maßstab: 1:15.000</p> <p>Bezirksregierung Arnsberg - Obere Wasserbehörde -</p> <p>gez. Heinrich Böckelühr Regierungspräsident</p> |
|--|---|---|



Anlage 4: Schutzgebietskarte

| | | |
|--|--|---|
| <p>Legende</p> <p>Hasper Talsperre</p> <p>Schutzgebiet</p> <p>Zone 1</p> <p>Zone 2</p> <p>Gewässer</p> <p>Fließgewässer</p> <p>Restgewässerachsen</p> <p>Gewässeroberflächen</p> <p>Verwaltungsgrenzen</p> <p>Kreise</p> <p>Gemeinden</p> | | <p>Wasserschutzgebiet</p> <p>Hasper Talsperre</p> <p>Diese Schutzgebietskarte (Anlage 4) ist Bestandteil der Wasserschutzgebietsverordnung vom 20.06.2023</p> <p>AZ.: 54-35.20-002/2022-001</p> <p>Maßstab: 1:5.000</p> <p>Bezirksregierung Arnsberg - Obere Wasserbehörde -</p> <p>gez. Heinrich Böckelühr Regierungspräsident</p> |
|--|--|---|



(9221)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 309

**410. Änderung des Namens
der Evangelischen Kirchengemeinde Brügge**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 6. 2023
48.03

1. Ausfertigung

Urkunde

Änderung des Namens der Evangelischen Kirchengemeinde Brügge

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

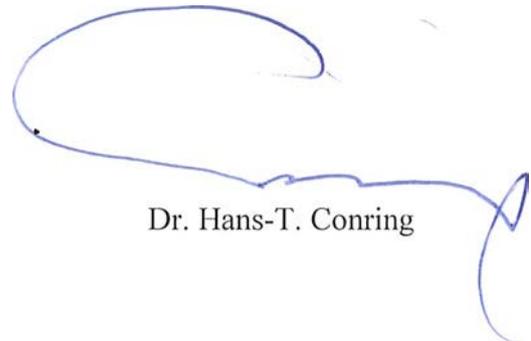
§ 1

Die Evangelische Kirchengemeinde Brügge aus dem Evangelischen Kirchenkreis Lüdenscheid-Plettenberg führt zukünftig den Namen „Evangelische Kirchengemeinde BrüggeLösenbach“.

§ 2

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.
Bielefeld, 20. Juni 2023

Das Landeskirchenamt
In Vertretung



Dr. Hans-T. Conring



Az.: 010. 1 1-4101
Evangelische Kirche
von Westfalen

**411. Vereinigung der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde
Wetter/Ruhr und der Evangelisch-Reformierten
Kirchengemeinde Wetter-Freiheit**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 28. 6. 2023
48.03

1. Ausfertigung

Urkunde

Vereinigung der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wetter/Ruhr und der
Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Wetter-Freiheit

Nach Anhörung der Beteiligten wird gemäß Artikel 6 Absatz 2 Kirchenordnung der
Evangelischen Kirche von Westfalen Folgendes festgesetzt:

§ 1

Die Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Wetter/Ruhr und die Evangelisch-Reformierte
Kirchengemeinde Wetter-Freiheit — beide Evangelischer Kirchenkreis Hagen — werden zu
einer Kirchengemeinde vereinigt. Die neu gebildete Kirchengemeinde erhält den
Namen „Evangelische Kirchengemeinde Alt-Wetter“.

§ 2

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Alt-Wetter ist evangelisch-uniert.

§ 3

Die 1. Pfarrstelle der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wetter/Ruhr,
pfarramtlich verbunden mit der Evangelisch-Reformierten Kirchengemeinde Wetter-
Freiheit, wird die 1. Pfarrstelle der neu gebildeten Evangelischen Kirchengemeinde Alt-
Wetter.

§ 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Alt-Wetter ist Rechtsnachfolgerin der
Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Wetter/Ruhr und der Evangelisch-Reformierten
Kirchengemeinde Wetter-Freiheit.

§ 5

Die Urkunde tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Bielefeld, 20. Juni 2023



Az.: 010.1 1-3332

Evangelische Kirche von Westfalen
Das Landeskirchenamt
In Vertretung

Dr. Hans-T. Conring

(504)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 329



**412. Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung
des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe
(ZAKO) für das Haushaltsjahr 2023**

Zweckverband Olpe, 27.06.2023
Abfallwirtschaft im Kreis Olpe

Aufgrund des § 81 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der zurzeit gültigen Fassung (SGV.NRW 2023) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) mit Beschluss vom 05.06.2023 folgende Nachtragssatzung zur Haushaltssatzung vom 07.11.2022 erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

| | die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge | erhöht um | vermindert um | und damit der Gesamtbetrag des Haushaltsplans einschl. Nachträge festgesetzt auf |
|---|--|-----------|---------------|---|
| | EUR | EUR | EUR | EUR |
| Ergebnisplan Erträge Aufwendungen | | | | |
| Finanzplan <u>aus der laufenden Verwaltungstätigkeit:</u> Einzahlungen Auszahlungen | | | | |
| <u>aus der Investitionstätigkeit:</u> Einzahlungen Auszahlungen | 650.000 | 300.000 | | 950.000 |
| <u>aus der Finanzierungstätigkeit:</u> Einzahlungen Auszahlungen | 550.000 | 300.000 | | 850.000 |

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird gegenüber der bisherigen Festsetzung in Höhe von 550.000,00 € um 300.000,00 € erhöht und damit auf **850.000,00 €** festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen für Investitionen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Eine **Ausgleichsrücklage** ist nicht gebildet. Eine Inanspruchnahme findet insofern nicht statt.

§ 5

Der bisher festgesetzte Höchstbetrag der Kredite zur Liquiditätssicherung wird nicht geändert.

§ 6

Die vorläufige Verbandsumlage für das Haushaltsjahr wird nicht geändert.

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Nachtragssatzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft im Kreis Olpe (ZAKO) für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Nachtragssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß

§ 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in Verbindung mit §§ 81, 80 Abs. 5 Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) der Bezirksregierung Arnsberg mit Schreiben vom 12.06.2023 angezeigt worden. Das Anzeigeverfahren wurde inzwischen abgeschlossen. Die Bezirksregierung Arnsberg hat mit Verfügung vom 23.06.2023 die Festsetzung der Nachtragssatzung gemäß § 19 Abs. 2 GkG genehmigt.

Hinweis:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Verbandsvorsteher hat den Beschluss der Verbandsversammlung vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

gez. Schürheck

Verbandsvorsteher

(493) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 330

413. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 31 344 823

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 10. 3. 2023

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(100) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 331

414. Kraftloserklärung der Sparkasse Wittgenstein

Durch Beschluss des Vorstandes werden die unten näher bezeichneten Sparurkunden gem. § 13 SpkVO für kraftlos erklärt.

Die entstandenen Kosten tragen die Antragssteller.

Kontonummer: 31 006 281

Tatbestand und Entscheidungsgründe

Die Antragsteller haben den Verlust der Sparurkunde und die Tatsachen, von denen ihre Berechtigung abhängt, glaubhaft gemacht.

Die Aufgebote sind durch Aushang in der Schalterhalle der Sparkasse Wittgenstein, sowie durch Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Arnsberg bekannt gemacht worden.

Rechte Dritter auf die Urkunden sind vor der Kraftloserklärung nicht angemeldet worden.

Bad Berleburg, 16. 6. 2023

Sparkasse Wittgenstein

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(100) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 331

415. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE15 4305 0001 0325 1526 50 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE15 4305 0001 0325 1526 50 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 10. 2023, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

K 54/23

Bochum, 22. 6. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 331

416. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE19 4305 0001 0303 5379 71 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE19 4305 0001 0303 5379 71 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 10. 2023, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

L 55/23

Bochum, 22. 6. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 331

417. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE75 4305 0001 0320 1168 82 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE75 4305 0001 0320 1168 82 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 10. 2023, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 56/23

Bochum, 22. 6. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 331

418. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuches Nr. DE97 4305 0001 0320 1168 74 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparkassenbuches Nr. DE97 4305 0001 0320 1168 74 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 9. 10. 2023, 10.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparkassenbuches erfolgen wird.

W 57/23

Bochum, 22. 6. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 332

419. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommenen, am 2. 3. 2023 aufgeborenen Sparurkunden Nrn. DE02 4305 0001 0327 2815 49, DE11 4305 0001 0327 2839 09, DE04 4305 0001 0327 2954 81, DE75 4305 0001 0327 2977 92 und DE95 4305 0001 0327 3136 31 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunden Nrn. DE02 4305 0001 0327 2815 49, DE11 4305 0001 0327 2839 09, DE04 4305 0001 0327 2954 81, DE75 4305 0001 0327 2977 92 und DE95 4305 0001 0327 3136 31 werden für kraftlos erklärt.

F 17/23

Bochum, 19. 6. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(80) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 332

420. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 2. 3. 2023 aufgeborene Sparbuch Nr. DE32 4305 0001 0304 1248 78 sowie die Sparkurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE05 4305 0001 0304 1306 02 sind bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE32 4305 0001 0304 1248 78 sowie die Sparurkunde (ZuwSparPlus) Nr. DE05 4305 0001 0304 1306 02 werden für kraftlos erklärt.

S 18/23

Bochum, 19. 6. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(68) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 332

421. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 2. 3. 2023 aufgeborene Sparkassenbuch Nr. DE23 4305 0001 0342 3108 36 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparkassenbuch Nr. DE23 4305 0001 0342 3108 36 wird für kraftlos erklärt.

H 19/23

Bochum, 19. 6. 2023

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 332

422. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 303 941 520 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 23. 6. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 332

423. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 720 808 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 21. 6. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 332

424. Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonummer 304 756 588 ausgestellt von der Sparkasse Hattingen hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 21. 6. 2023

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 332

**425. Aufgebot der Sparkasse
Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 305 568 057 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 22. 6. 2023

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden

Der Vorstand

gez. D. Kohlmeier gez. W. Rücker

(65)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2023, S. 333

E

Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins

Der „Verein zur Förderung der Waldorf-Pädagogik e.V.“ mit Sitz in Hagen, eingetragen beim Amtsgericht Hagen unter VR 1371, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Dr. Wolfgang Saßmannshausen, Auf der Breite 9, 58093 Hagen,

Michaela Jaschinski, Sonnenstr. 71, 58135 Hagen.

(43)

Auflösung eines Vereins

Der „Verein der Katholisch-Apostolischen Gemeinde Feudingen e.V.“ mit Sitz in Bad Laasphe-Feudingen, eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 3419, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Martin Warnecke, Westring 23, 44787 Bochum.

(40)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Phoenix Baseball & Softball Club e.V.“ eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 6142, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche bei den Liquidatoren anzumelden.

Adrian Jilek, Zum Söhler 17, 57076 Siegen,

Atsuko Langenbach, Trupbacher Straße 143, 57072 Siegen,

Dirk Lucas, Engsbachstraße 7, 57076 Siegen.

(50)

Auflösung eines Vereins

Der Verein „Brieftaubenfreunde Bad Laasphe und Umgebung e.V.“ eingetragen beim Amtsgericht Siegen unter VR 3497, ist aufgelöst. Gläubiger des Vereins werden gebeten, etwaige Ansprüche beim Liquidator anzumelden.

Norbert Wagner, Schillerweg 10, 35216 Biedenkopf.

(30)

Wir teilen schon seit 1959.

Wir sind schon lange weltweit vernetzt und teilen Ideen und Wissen mit lokalen Partnern. Damit arme und ausgegrenzte Menschen in Würde leben können.

Mitglied der **actalliance**



Würde für den Menschen.

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Einrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:



Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

Weitere Infos, auch zum eMail-Abo: <https://becker-druck-verlag.de/amtsblatt/>